Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage V – verordnungsfähige Medizinprodukte (1xklysma salinisch)

Vom 17. November 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. November 2017 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 7. November 2017 (BAnz AT 27.11.2017 B 3), wie folgt zu ändern:

- I. In Anlage V wird in der Tabelle die Zeile "1xklysma salinisch" wie folgt geändert:
 - 1. In der Spalte "Medizinisch notwendige Fälle" wird das Wort "Kleinkindern" ersetzt durch die Wörter "Kindern unter 6 Jahren".
 - 2. In der Spalte "Befristung der Verordnungsfähigkeit" wird das Wort "keine" ersetzt durch die Angabe "3. Dezember 2018".
- II. Die Änderungen der Richtlinie treten mit Wirkung vom 17. November 2017 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. November 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken